

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1981

Nr. 59

ausgegeben am 5. Dezember 1981

Kundmachung der Ausführungsordnung vom 1. Juni 1979 zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle¹

In Kraft getreten am 1. Juli 1979

Regel 1

Abkürzungen

1.1 Abkürzungen

Im Sinne dieser Ausführungsordnung bedeutet

- i) "Abkommen in der Fassung von 1934" das am 2. Juni 1934 in London unterzeichnete Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle;
- ii) "Abkommen in der Fassung von 1960" das am 28. November 1960 im Haag unterzeichnete Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle;
- iii) "Protokoll von 1975" das am 29. August 1975 in Genf unterzeichnete Protokoll betreffend das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle;
- iv) "Abkommen" das Abkommen in der Fassung von 1934, das Abkommen in der Fassung von 1960 und/oder das Protokoll von 1975;

¹ Vgl. LGBl. 1951 Nr. 1, 1972 Nr. 25, 1979 Nr. 25.

- v) "Haager Verband" den durch das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle errichteten Verband;
- vi) "Vertragsstaat" jeden durch das Abkommen in der Fassung von 1934, nicht aber durch das Protokoll von 1975, jeden durch das Abkommen in der Fassung von 1934 und durch das Protokoll von 1975 sowie jeden durch das Protokoll von 1975, nicht aber durch das Abkommen in der Fassung von 1934 gebundenen Staat;
- vii) "Angehöriger" eines Staates auch jede Person, die, ohne Angehöriger dieses Staates zu sein, ihren Sitz oder Wohnsitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung auf dem Gebiet dieses Staates hat;
- viii) "Internationales Büro" das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum und - für die Dauer ihres Bestehens - die Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI);
- ix) "nationale Behörde" die auf dem Gebiet der gewerblichen Muster und Modelle zuständige nationale Behörde eines vertragschliessenden Staates;
- x) "regionale Behörde" die in Art. 8.1.i) des Protokolls von 1975 bezeichnete gemeinsame Behörde mehrerer vertragschliessender Staaten;
- xi) "internationales Register" das internationale Register der gewerblichen Muster und Modelle;
- xii) "internationale Hinterlegung" die Hinterlegung eines oder mehrerer gewerblicher Muster und Modelle, deren Eintragung im internationalen Register beantragt wird oder vorgenommen wurde;
- xiii) "ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegende internationale Hinterlegung" eine internationale Hinterlegung, auf die ausschliesslich das Abkommen in der Fassung von 1934 anzuwenden ist, entweder weil der Hinterleger Angehöriger eines Staates ist, der durch das Abkommen in der Fassung von 1934, nicht aber durch das Protokoll von 1975 gebunden ist, oder weil der Hinterleger, der Angehöriger eines durch das Abkommen in der Fassung von 1934 und das Protokoll von 1975 gebundenen Staates ist, gemäss Regel 5.1.c) keinen durch das Protokoll von 1975, nicht aber durch das Abkommen in der Fassung von 1934 gebundenen Staat bestimmt

und von der Möglichkeit des Art. 2 Abs. 2 des Protokolls von 1975 keinen Gebrauch gemacht hat;

- xiv) "Gesuch" das Gesuch, mit dem die Eintragung einer internationalen Hinterlegung im internationalen Register beantragt wird;
- xv) "Hinterleger" die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen das Gesuch eingereicht wird;
- xvi) "Inhaber" die natürliche oder juristische Person, deren Namen im internationalen Register als Inhaber der internationalen Hinterlegung eingetragen ist;
- xvii) "juristische Person" auch jede Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die gemäss dem nationalen Recht, nach dem sie gegründet wurde, Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen kann, obwohl sie keine juristische Person ist;
- xviii) "Sammelhinterlegung" eine internationale Hinterlegung, die mehrere gewerbliche Muster oder Modelle umfasst;
- xix) "internationale Klassifikation" die durch das Abkommen von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle geschaffene Klassifikation;
- xx) "Bulletin" das *Bulletin des dessins et modèles internationaux/International Designs Bulletin*.

Regel 2

Vertretung vor dem Internationalen Büro

2.1 Vertreterbestellung

- a) Ein Vertreter gilt als ordnungsgemäss bevollmächtigt, wenn er nach den Abs. b)-i) bestellt worden ist.
- b) Die Bestellung des Vertreters hat zur Voraussetzung, dass
 - i) sein Name als derjenige des Vertreters im Gesuch erscheint und dieses mit der Unterschrift des Hinterlegers versehen ist, oder dass
 - ii) eine vom Hinterleger oder vom Inhaber unterzeichnete gesonderte Vollmacht (d. h. ein den Vertreter bestellendes Schriftstück) beim Internationalen Büro eingereicht wird.
- c) Der Hinterleger und der Inhaber können nur einen Vertreter bestellen.

- d) Werden mehrere natürliche oder juristische Personen als Vertreter angegeben, so gilt die in dem Schriftstück, welches sie bezeichnet, zuerst angegebene nationale oder juristische Person als der einzige ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter.
- e) Wird eine Sozietät oder Firma von Rechts-, Patent- oder Warenzeichenanwälten als Vertreter angegeben, so gilt diese als ein einziger Vertreter.
- f)
 - i) Mehrere Hinterleger haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Liegt eine solche Bestellung nicht vor, so gilt der in dem Gesuch zuerst genannte Hinterleger als der von allen Hinterlegern ordnungsgemäss bevollmächtigte gemeinsame Vertreter.
 - ii) Mehrere Inhaber einer internationalen Hinterlegung haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Liegt eine solche Bestellung nicht vor, so gilt die natürliche oder juristische Person, die im internationalen Register unter den Inhabern zuerst genannt ist, als der von allen Inhabern ordnungsgemäss bevollmächtigte gemeinsame Vertreter.
 - iii) Abs. ii) ist nicht anwendbar, wenn für verschiedene vertragsschliessende Staaten oder verschiedene Muster und Modelle verschiedene Personen Inhaber sind.
 - iv) Bei mehreren Hinterlegern oder Inhabern muss das Schriftstück, das die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters enthält oder durch das sie vorgenommen wird, von allen Hinterlegern oder Inhabern unterzeichnet sein.
- g) Jedes Schriftstück, das die Bestellung eines Vertreters enthält oder durch das sie vorgenommen wird, muss dessen Namen und Anschrift enthalten. Ist der Vertreter eine natürliche Person, so ist sein Name mit Familienname und Vorname(n) anzugeben, wobei der Familienname vor dem (den) Vornamen anzugeben ist. Ist der Vertreter eine juristische Person oder eine Sozietät oder Firma von Rechts-, Patent- oder Warenzeichenanwälten, so ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben. Die Anschrift des Vertreters ist in der gleichen Weise wie die des Hinterlegers nach Regel 5.1.a) iv) anzugeben.
- h) Das Schriftstück, das die Bestellung eines Vertreters enthält oder durch das sie vorgenommen wird, darf keine Angaben enthalten, die entgegen Regel 2.2 die Vertretervollmacht auf bestimmte Angelegenheiten beschränken, bestimmte Angelegenheiten ausschliessen oder ihre Dauer begrenzen würden.

- i) Für die Vertreterbestellung ist eine Eintragungsgebühr zu entrichten, wenn sie dem Internationalen Büro nach der Eintragung der internationalen Hinterlegung im internationalen Register übermittelt wird.
- j) Entspricht die Vertreterbestellung nicht den in den Abs. b)-e) genannten Voraussetzungen, so behandelt das Internationale Büro sie als nicht erfolgt und unterrichtet den Hinterleger oder den Inhaber sowie die als Vertreter bestimmte natürliche oder juristische Person, die Sozietät oder die Firma.
- k) Die Verwaltungsrichtlinien enthalten eine Empfehlung für den Wortlaut der Vertreterbestellung.

2.2 Wirkungen der Bestellung

Jede Aufforderung, Benachrichtigung oder sonstige, seitens des Internationalen Büros an den ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter gerichtete Mitteilung hat dieselben Wirkungen, als ob sie an den Hinterleger oder den Inhaber gerichtet worden wäre. Mit Ausnahme des Schriftstücks, das den Vertreter bestellt oder abberuft, können alle Schriftstücke, die die Unterschrift des Hinterlegers oder des Inhabers im Verfahren vor dem Internationalen Büro erfordern, von dem vom Hinterleger oder Inhaber ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden; jede Mitteilung des ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreters an das Internationale Büro hat dieselben Wirkungen, als ob sie durch den Hinterleger oder den Inhaber erfolgt wäre.

2.3 Widerruf oder Niederlegung der Bestellung

- a) Die Bestellung eines Vertreters kann jederzeit von der natürlichen oder juristischen Person, die den Vertreter bestellt hat, widerrufen werden. Für das Internationale Büro wird der Widerruf vom Zeitpunkt des Eingangs des in Abs. b) genannten Schriftstücks bei diesem Büro wirksam, auch wenn nur eine der natürlichen oder juristischen Personen, die den Vertreter bestellt haben, den Widerruf vornimmt.
- b) Der Widerruf erfolgt durch ein Schriftstück, das von der in Abs. a) genannten natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist.
- c) Die Bestellung eines Vertreters gemäss Regel 2.1 gilt als Widerruf der früheren Bestellung eines anderen Vertreters. Der Name des früher bestellten Vertreters ist vorzugsweise anzugeben.
- d) Jeder Vertreter kann seine Bestellung durch eine von ihm unterzeichnete Mitteilung an das Internationale Büro niederlegen.

2.4 Generalvollmachten

Die Bestellung eines Vertreters in einer gesonderten Vollmacht kann eine Generalvollmacht in dem Sinne sein, dass sie sich auf mehrere Gesuche oder mehrere internationale Hinterlegungen für dieselbe natürliche oder juristische Person bezieht. Die Kennzeichnung dieser Gesuche und internationalen Hinterlegungen sowie andere Einzelheiten über die Generalvollmacht und deren Widerruf oder Niederlegung werde in den Verwaltungsrichtlinien angegeben. Die Verwaltungsrichtlinien können eine bei der Einreichung von Generalvollmachten zu entrichtende Gebühr vorsehen.

2.5 Stellvertretender Vertreter

- a) In der Bestellung eines Vertreters nach Regel 2.1.b) können auch eine oder mehrere natürliche Personen als stellvertretende Vertreter angegeben werden.
- b) Für die Anwendung von Regel 2.2 zweiter Satz gelten die stellvertretenden Vertreter als Vertreter.
- c) Die Bestellung eines stellvertretenden Vertreters kann jederzeit von der natürlichen oder juristischen Person, die den Vertreter bestellt hat, oder von dem Vertreter widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch ein Schriftstück, das von der natürlichen oder juristischen Person oder dem Vertreter unterzeichnet ist. Er wird für das Internationale Büro in dem Zeitpunkt wirksam, in dem dieses Schriftstück bei diesem Büro eingeht.

2.6 Eintragung, Mitteilung und Veröffentlichung

Die Bestellung eines Vertreters oder eines stellvertretenden Vertreters, deren Widerruf oder Niederlegung wird im internationalen Register eingetragen, dem Hinterleger oder Inhaber mitgeteilt und veröffentlicht.

Regel 3

Internationales Register

3.1 Inhalt und Führung des internationalen Registers

- a) Das internationale Register enthält für jede internationale Hinterlegung
 - i) alle Angaben, die dem Internationalen Büro gemäss dem Abkommen oder dieser Ausführungsordnung gemacht werden müssen oder können und die ihm gegenüber tatsächlich gemacht worden sind, mit Ausnahme der in Regel 5.1 .a) iv) zweiter Satz, vii) und viii) bezeichneten Angaben;

- ii) die Nummer und den Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung sowie gegebenenfalls die Nummern und die Zeitpunkte sämtlicher diese Hinterlegung betreffende Eintragungen.
- b) Für jede ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegende internationale Hinterlegung wird im internationalen Register gegebenenfalls neben den in Abs. a) bezeichneten Angaben der Zeitpunkt der Öffnung des versiegelten Umschlags oder Pakets angegeben.
- c) Für jede internationale Hinterlegung, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, enthält das internationale Register neben den in Abs. a) bezeichneten Angaben die Wiedergabe der hinterlegten Lichtbilder, der anderen graphischen Darstellungen oder Diapositive.
- d) In den Verwaltungsrichtlinien wird die Errichtung des internationalen Registers geregelt und, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens und dieser Ausführungsordnung, die Form, in der es geführt wird, sowie das Verfahren festgelegt, das das Internationale Büro bei diesen Eintragungen und zur Sicherung des Registers gegen Verlust und sonstige Beschädigung zu beachten hat.

Regel 4

Hinterleger; Inhaber

4.1 Derselbe Hinterleger für alle Staaten

- a) Der Hinterleger muss für alle Staaten derselbe sein.
- b) Gibt das eingereichte Gesuch nicht für alle gemäss Regel 5.1.c) bestimmten Staaten denselben Hinterleger an, so wird es so behandelt, als ob nur der darin zuerst genannte Staat und jeder sonstige Staat, für den derselbe Hinterleger wie für den zuerst genannten Staat angegeben ist, bestimmt worden wären.

4.2 Mehrere Inhaber

Mehrere natürliche oder juristische Personen können nur dann Inhaber derselben internationalen Hinterlegung sein, wenn sie alle Angehörige von vertragschliessenden Staaten sind.

Regel 5

Vorgeschriebener Inhalt des Gesuchs

5.1 Vorgeschriebener Inhalt des Gesuchs

a) Jedes Gesuch muss enthalten

- i) eine Angabe, dass es in Anwendung des Abkommens eingereicht wird;
- ii) die Angabe des Namens des Hinterlegers; ist der Hinterleger eine natürliche Person, so ist sein Name mit Familienname und Vorname(n) anzugeben, wobei der Familienname vor dem (den) Vorname(n) anzugeben ist; ist er eine juristische Person, so ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben;
- iii) die Angabe des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Hinterleger besitzt, des Staates, in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, und des Staates, in dem er eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat;
- iv) die Anschrift des Hinterlegers, die in der Weise anzugeben ist, dass die üblichen Anforderungen für eine zuverlässige Postzustellung aufgrund der angegebenen Anschrift erfüllt und jedenfalls alle massgeblichen Verwaltungseinheiten bis zur Hausnummer einschliesslich enthalten sind. Die Telefonnummer und die Fernschreibadresse sowie die Telefonnummer des Hinterlegers sind, falls vorhanden, vorzugsweise ebenfalls anzugeben; für jeden Hinterleger ist nur eine Anschrift anzugeben; sind mehrere Anschriften angegeben, so wird nur die im Gesuch zuerst genannte Anschrift berücksichtigt;
- v) die genaue Bezeichnung des Gegenstandes oder der Gegenstände, in denen die Muster und Modelle verkörpert werden sollen;
- vi) die Angabe der in der internationalen Hinterlegung enthaltenen Anzahl von Mustern und Modellen;
- vii) die Angabe der Schriftstücke und gegebenenfalls der Wiedergaben und Gegenstände, die dem Gesuch in natürlicher Grösse oder anderem Massstab beigefügt sind;
- viii) die Angabe des einbezahlten Gebührenbetrags, des Einzahlers und der Zahlungsart gemäss den Bestimmungen von Regel 28.5.

- b) Für jede internationale Hinterlegung, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, muss das Gesuch neben den in Abs. a) bezeichneten Angaben enthalten:
 - i) die Angabe der Art der Hinterlegung (offen oder versiegelt);
 - ii) die Angabe, dass die Verlängerung der Hinterlegung beantragt wird, wenn die Verlängerungsgebühr zusammen mit der internationalen Hinterlegungsgebühr bezahlt wird.
- c) Für jede internationale Hinterlegung, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, muss das Gesuch neben den in Abs. a) bezeichneten Angaben die Bestimmung der durch das Protokoll von 1975 gebundenen Staaten enthalten, in denen auf Verlangen des Hinterlegers die internationale Hinterlegung wirksam werden soll; kann der Hinterleger gemäss einem regionalen Vertrag sein Gesuch nicht auf bestimmte der die regionale Gruppe bildenden Staaten beschränken, so gilt die Bestimmung eines oder mehrerer dieser Staaten als Bestimmung aller die regionale Gruppe bildenden Staaten.
- d) Hat der Hinterleger im Falle einer internationalen Hinterlegung, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in mehreren durch das Protokoll von 1975 gebundenen Staaten, so kann in dem Gesuch nur ein einziger dieser Staaten angegeben werden.

Regel 6

Wahlweiser Inhalt des Gesuchs

6.1 Benennung eines Vertreters

In jedem Gesuch kann ein Vertreter angegeben werden.

6.2 Beanspruchung einer Priorität und Ausstellungen

- a) Jedes Gesuch kann eine Erklärung enthalten, mit der die Priorität einer oder mehrerer früherer Hinterlegungen in oder für einen oder mehrere Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums beansprucht wird.
- b) Die Erklärung, mit der die Priorität einer früheren Hinterlegung beansprucht wird, gibt an:
 - i) den Zeitpunkt der früheren Hinterlegung;
 - ii) die Nummer der früheren Hinterlegung;

- iii) den Staat, in dem die frühere Hinterlegung vorgenommen wurde; handelt es sich um eine gemäss einem regionalen Vertrag vorgenommene Hinterlegung, die Behörde, bei der sowie zumindest einen Staat, für den sie vorgenommen wurde; ist die frühere Hinterlegung eine in Anwendung eines Sonderabkommens im Sinne von Art. 19 der Pariser Verbandsübereinkunft vorgenommene Hinterlegung, die Bezeichnung dieses Abkommens.
- c) Enthält die Erklärung die in Abs. b) i) und iii) bezeichneten Angaben nicht, so behandelt das Internationale Büro die Erklärung als nicht abgegeben.
- d) Wird die in Abs. b) ii) bezeichnete Nummer der früheren Hinterlegung in der Erklärung nicht angegeben, wird sie jedoch vom Hinterleger oder dem Inhaber innerhalb von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt der früheren Hinterlegung dem Internationalen Büro nachgereicht, so gilt sie als in der Erklärung enthalten und wird vom Internationalen Büro veröffentlicht.
- e) Liegt der in der Erklärung angegebene Zeitpunkt der früheren Hinterlegung um mehr als sechs Monate vor dem Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung, so behandelt das Internationale Büro die Erklärung als nicht abgegeben.
- f) Wird in der Erklärung die Priorität mehrerer früherer Hinterlegungen beansprucht, so sind die Absätze b)-e) für jede davon anzuwenden.
- g) Jedes Gesuch kann die Angabe enthalten, dass der Gegenstand oder die Gegenstände, in dem oder in denen das Muster oder Modell verkörpert ist, auf einer offiziellen internationalen Ausstellung oder einer offiziell anerkannten internationalen Ausstellung ausgestellt worden ist, und den Ort der Ausstellung sowie den Zeitpunkt, an dem der Gegenstand oder die Gegenstände in die Ausstellung aufgenommen worden sind, angeben.

6.3 Sonstige wahlweise Angaben

- a) Für jede internationale Hinterlegung, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, kann das Gesuch darüber hinaus enthalten:
 - i) wenn der Hinterleger Angehöriger eines durch das Abkommen in der Fassung von 1934 und das Protokoll von 1975 gebundenen Staates ist, die Bestimmung der durch das Abkommen in der Fassung von 1934 und das Protokoll von 1975 gebundenen Staaten, für die er gemäss Art. 2.2 des

- Protokolls von 1975 die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens von 1960 beantragt;
- ii) eine kurze Beschreibung charakteristischer Merkmale der Muster und Modelle einschliesslich der Farben; die Beschreibung darf nicht mehr als 100 Worte umfassen;
 - iii) die Angabe des Namens des Schöpfers der Muster und Modelle;
 - iv) einen Antrag auf Veröffentlichung in Farben;
 - v) einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung nach Regel 11.1.
- b) Ist die in Abs. a) iii) bezeichnete Angabe nicht in dem Gesuch enthalten, wird sie jedoch vom Hinterleger oder Inhaber dem Internationalen Büro vor Abschluss der Vorbereitungen für die Veröffentlichung übermittelt, so gilt sie als in dem Gesuch enthalten.

Regel 7

Sprache des Gesuchs, der Eintragungen, Mitteilungen und des Schriftverkehrs

7.1 Sprache des Gesuchs

- a) Für jede internationale Hinterlegung, die ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, ist das Gesuch in französischer Sprache abzufassen.
- b) Für jede internationale Hinterlegung, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, ist das Gesuch in französischer oder englischer Sprache abzufassen.

7.2 Sprache der Eintragungen, Mitteilungen und des Schriftverkehrs

- a) Die Eintragung der internationalen Hinterlegung im internationalen Register und jede diese Hinterlegung betreffende spätere Eintragung sowie die vom Internationalen Büro vorgenommenen Mitteilungen sind in der Sprache des Gesuchs abgefasst. Jedoch werden die Angaben über die Anschrift des Hinterlegers mit Ausnahme des Namens des Staates, in dem diese Anschrift gelegen ist, in der Sprache, in der diese Angaben vom Hinterleger gemacht wurden, eingetragen und mitgeteilt.
- b) Der Schriftverkehr zwischen dem Internationalen Büro und dem Hinterleger oder dem Inhaber erfolgt in der Sprache des Gesuchs.

- c) Schreiben oder andere schriftliche Mitteilungen der nationalen oder regionalen Behörden, die an das Internationale Büro gerichtet oder für dieses Büro bestimmt sind, sind in französischer oder englischer Sprache abzufassen.
- d) Schreiben des Internationalen Büros an eine nationale oder regionale Behörde sind nach Wunsch dieser Behörde in französischer oder englischer Sprache abzufassen.
- e) Auszüge aus dem internationalen Register erscheinen in der Sprache des zitierten Textes im Register.
- f) Ist das Internationale Büro verpflichtet, eine der in Abs. c) bezeichneten Mitteilungen an den Hinterleger oder den Inhaber weiterzuleiten, so erfolgt die Weiterleitung in der Sprache, in der diese Mitteilung bei ihm eingegangen ist.

Regel 8

Form des Gesuchs

8.1 Formblatt

- a) Das Gesuch ist gemäss dem Formblatt des Internationalen Büros abzufassen. Das Internationale Büro stellt auf Antrag kostenlos gedruckte Exemplare dieses Formblatts zur Verfügung.
- b) Das Formblatt ist gut leserlich und vorzugsweise mit Schreibmaschine auszufüllen.

8.2 Ausfertigungen; Unterschrift

- a) Das Gesuch ist in zwei Ausfertigungen einzureichen.
- b) Das Gesuch ist vom Hinterleger zu unterzeichnen.

8.3 Keine weiteren Angaben

- a) Das Gesuch darf keine anderen als die durch das Abkommen und diese Ausführungsordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Angaben und Unterlagen enthalten.
- b) Enthält das Gesuch andere als die vorgeschriebenen oder zugelassenen Angaben, so werden sie vom Internationalen Büro von Amts wegen gestrichen; sind ihm andere als die vorgeschriebenen oder zugelassenen Unterlagen beigefügt, so behandelt das Internationale Büro diese als nicht eingereicht und sendet sie auf Kosten des Hinterlegers an diesen zurück.

Regel 9

Versiegelte Umschläge oder Pakete

9.1 Versiegelte Umschläge oder Pakete

Versiegelte Umschläge oder Pakete müssen den Vermerk "versiegelte Hinterlegung" tragen.

Regel 10

Sammelhinterlegung

10.1 Höchstzahl der in einer Sammelhinterlegung enthaltenen Muster und Modelle

Jede internationale Hinterlegung darf höchstens 100 Muster und Modelle enthalten.

10.2 Andere Regeln für Sammelhinterlegungen

- a) Bei jeder internationalen Hinterlegung, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, müssen alle in einer Sammelhinterlegung enthaltenen Muster und Modelle dazu bestimmt sein, in Gegenständen verkörpert zu werden, die zu derselben Klasse der internationalen Klassifikation gehören.
- b) Jedes zu einer Sammelhinterlegung gehörende Muster oder Modell ist mit einer besonderen Ordnungsnummer zu bezeichnen, die auf den dem Gesuch beigefügten Lichtbildern, anderen graphischen Darstellungen, Diapositiven oder Abzügen und auf den Gegenständen in natürlicher Grösse oder in anderem Massstab vermerkt sein muss. Die Nummerierung ist in arabischen Zahlen fortlaufend, beginnend mit 1, vorzunehmen.
- c) Die nach Regel 5.1.c) und gegebenenfalls nach Regel 6.3.a) i) bestimmten Staaten müssen für alle in einer Sammelhinterlegung zusammengefassten Muster und Modelle dieselben sein.
- d) Wird gemäss Regel 11.1 die Aufschiebung der Veröffentlichung beantragt, so muss die Dauer der Aufschiebung für alle in einer Sammelhinterlegung enthaltenen Muster und Modelle dieselbe sein.

Regel 11

Aufschiebung der Veröffentlichung

11.1 Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung

- a) Unterliegt die internationale Hinterlegung nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934, so kann der Hinterleger die Aufschiebung der Veröffentlichung der Hinterlegung beantragen, indem er in dem Gesuch die Dauer der von ihm beantragten Aufschiebung angibt und die vorgeschriebene Gebühr entrichtet.
- b) Die Dauer der Aufschiebung darf zwölf Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung oder, wenn eine Priorität beansprucht wird, vom Prioritätsdatum an, nicht übersteigen; wird die Priorität mehrerer früherer Hinterlegungen beansprucht, so darf die Dauer der Aufschiebung zwölf Monate nach dem frühesten Prioritätsdatum nicht übersteigen.
- c) Gibt der Hinterleger keine Dauer für diese Aufschiebung an, so behandelt das Internationale Büro den Aufschiebungsantrag, als ob er für die zulässige Höchstdauer gestellt worden wäre.

11.2 Antrag auf sofortige Veröffentlichung

Der Hinterleger kann während der Dauer der Aufschiebung der Veröffentlichung beim Internationalen Büro jederzeit schriftlich die sofortige Veröffentlichung beantragen.

11.3 Zurücknahme der internationalen Hinterlegung während der Dauer der Aufschiebung

Der Hinterleger kann vorbehaltlich Regel 20.1 während der Dauer der Aufschiebung der Veröffentlichung seine Hinterlegung jederzeit durch ein an das Internationale Büro gerichtetes Schreiben zurücknehmen. Die Zurücknahme kann auf einen oder mehrere der gemäss Regel 5.1.c) bestimmten Staaten und, im Fall der Sammelhinterlegung, auf einen Teil der in dieser Hinterlegung zusammengefassten Muster oder Modelle beschränkt werden.

11.4 Ablauf der Dauer der Aufschiebung

- a) Hat der Hinterleger bei Ablauf der in Regel 13.2.h) bezeichneten Frist die in Regel 13.2.a) ii) und iv) bezeichneten Gebühren entrichtet, so nimmt das Internationale Büro nach Ablauf der Dauer der Aufschiebung die Veröffentlichung vor.
- b) Hat der Hinterleger bei Ablauf der in Regel 13.2.h) bezeichneten Frist die in Regel 13.2.a) ii) und iv) bezeichneten Gebühren nicht entrichtet, so löscht das Internationale Büro die internationale Hinterlegung bei Ablauf der Dauer der Aufschiebung.

Regel 12

Wiedergabe, Exemplare des Gegenstandes oder der Gegenstände, in denen das Muster oder Modell verkörpert werden soll, in natürlicher Grösse oder in anderem Massstab

12.1 Wiedergabe, Exemplare in natürlicher Grösse oder in anderem Massstab

- a) Für jede internationale Hinterlegung, die ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, sind dem Gesuch zwei Lichtbilder oder andere graphische Darstellungen oder zwei Exemplare des gemäss Regel 5.1.a) v) bezeichneten Gegenstandes in natürlicher Grösse oder in anderem Massstab beizufügen.
- b) Für jede internationale Hinterlegung, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, sind dem Gesuch für jeden gemäss Regel 5.1.a) v) bezeichneten Gegenstand beizufügen:
 - i) wenn der Hinterleger nicht die Veröffentlichung der Muster und Modelle in Farbe beantragt:
zwei Lichtbilder, oder andere graphische Darstellungen in Schwarz-Weiss;
 - ii) wenn der Hinterleger die Veröffentlichung der Muster und Modelle in Farbe beantragt:
entweder ein Farbdiapositiv und zwei davon hergestellte Farbabzüge oder zwei Farblichtbilder oder andere graphische Darstellungen in Farbe.

Darüber hinaus können Exemplare des Gegenstandes oder der Gegenstände in natürlicher Grösse oder in anderem Massstab dem Gesuch beigelegt werden. Die Wiedergabe des auf den dem Gesuch beigelegten Lichtbildern oder anderen graphischen Darstellungen oder Abzügen dargestellten Gegenstandes muss diejenigen Dimensionen aufweisen, die der Hinterleger für die Veröffentlichung des Musters oder Modells wünscht, wobei eine dieser Dimensionen mindestens 3 cm betragen muss. Die Lichtbilder, graphischen Darstellungen und Abzüge dürfen Dimensionen von 16 x 16 cm nicht überschreiten.

- c) Die Qualität des Lichtbilds, der graphischen Darstellung oder des Diapositivs muss so sein, dass der abgebildete Gegenstand klar in allen seinen Einzelheiten erscheint und eine Vervielfältigung gemäss den Bestimmungen der Verwaltungsrichtlinien möglich ist.

- d) Derselbe Gegenstand darf aus verschiedenen Gesichtswinkeln wiedergegeben werden, wobei die Wiedergabe des Gegenstandes unter verschiedenen Gesichtswinkeln auf demselben Lichtbild, derselben graphischen Darstellung oder demselben Abzug oder auf verschiedenen Lichtbildern, graphischen Darstellungen oder Abzügen erscheinen kann.
- e) Lichtbilder, graphische Darstellungen, Diapositive und die davon hergestellten Abzüge oder die Exemplare in natürlicher Grösse oder in anderem Massstab, die sich auf ein und dieselbe Hinterlegung beziehen, müssen in demselben Umschlag oder Paket enthalten sein. Kein Umschlag oder Paket darf mit Verpackung in einer seiner Dimensionen 30 cm übersteigen oder mehr als 4 kg wiegen. Gegenstände aus verderblichem oder gefährlichem Material werden nicht zur Hinterlegung angenommen.

Regel 13

Vorgeschriebene Gebühren

- 13.1 Vorgeschriebene Gebühr für internationale Hinterlegungen, die ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegen
- a) Für jede internationale Hinterlegung, die ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, ist eine internationale Hinterlegungsgebühr zu entrichten.
 - b) Die in Abs. a) bezeichnete Gebühr ist spätestens bei Einreichung des Gesuchs beim Internationalen Büro zu entrichten.
- 13.2 Vorgeschriebene Gebühren für internationale Hinterlegungen, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegen
- a) Für jede internationale Hinterlegung, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
 - i) internationale Hinterlegungsgebühr;
 - ii) internationale Veröffentlichungsgebühr;
 - iii) normale Staatengebühren;
 - iv) Staatengebühren für die Neuheitsprüfung.
 - b) Die Staatengebühren sind nur für die gemäss Regel 5.1.c) bestimmten Staaten zu entrichten, auf die die Vorschriften des Abkommens in der Fassung von 1960 anwendbar sind. Die Staatengebühren für die Neuheitsprüfung sind nur für diejenigen Staaten zu entrichten, die eine derartige Prüfung vornehmen.

- c) Die Staaten, die einer regionalen Gruppe im Sinne von Art. 8 des Protokolls von 1975 angehören, gelten für die Zahlung der Staatengebühren als ein einziger Staat.
- d) Die für einen Staat gezahlte normale Staatengebühr wird von der von demselben Staat verlangten Staatengebühr für die Neuheitsprüfung abgezogen.
- e) Die Höhe der Staatengebühr für die Neuheitsprüfung wird von der nationalen oder regionalen Behörde des Staates, der die Neuheitsprüfung im Sinne von Art. 2 des Abkommens in der Fassung von 1960 vornimmt, festgelegt. Diese Gebühr darf drei Viertel der Gebühr für die bei der nationalen oder regionalen Behörde hinterlegten Muster und Modelle nicht überschreiten und nicht höher als 75 Schweizer Franken für jedes Muster oder Modell sein.
- f) Jede Änderung der Höhe der Staatengebühr für die Neuheitsprüfung muss von der betreffenden nationalen oder regionalen Behörde dem Internationalen Büro schriftlich mitgeteilt werden. Der so mitgeteilte Betrag gilt vom 1. Januar des Jahres an, das nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Internationalen Büro beginnt.
- g) Vorbehaltlich des Abs. h) sind die in Abs. a) bezeichneten Gebühren spätestens bei Einreichung des Gesuches beim Internationalen Büro zu entrichten.
- h) Ist die internationale Hinterlegung nicht von einem Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung begleitet, so sind die in Abs. a) ii) und iv) bezeichneten Gebühren spätestens einen Monat vor dem Tag des Ablaufs der Dauer der Aufschiebung oder, im Falle eines Antrags auf sofortige Veröffentlichung, im Zeitpunkt des Eingangs dieses Antrags beim Internationalen Büro zu entrichten.

Regel 14

Eintragung oder Zurückweisung der internationalen Hinterlegung

14.1 Ordnungsgemässe internationale Hinterlegung

Vorbehaltlich Regel 14.2 trägt das Internationale Büro die internationale Hinterlegung in das internationale Register in dem Zeitpunkt ein, in dem es im Besitz des Gesuchs mit den gemäss Regel 12 erforderlichen Unterlagen und der vorgeschriebenen Gebühren ist.

14.2 Nicht ordnungsgemässe internationale Hinterlegung

- a) Stellt das Internationale Büro fest, dass das Gesuch oder die beizufügenden Unterlagen nicht gemäss den Vorschriften des Abkommens oder dieser Ausführungsordnung eingereicht oder dass die vorgeschriebenen Gebühren nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden, so fordert es den Hinterleger, wenn es nicht offensichtlich unmöglich ist, ihn zu erreichen, auf, den Mangel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser Aufforderung zu beseitigen.
- b) Wird der Mangel innerhalb der in Abs. a) genannten Frist beseitigt, so trägt das Internationale Büro die internationale Hinterlegung im internationalen Register vorbehaltlich Abs. c) an dem in Regel 14.1 angegebenen Zeitpunkt ein.
- c) Die internationale Hinterlegung trägt das Datum des Eingangs der Berichtigung des Mangels beim Internationalen Büro, wenn es sich um einen der folgenden Mängel handelt:
 - i) Das Gesuch enthält die in Regel 5.1.a) i) bezeichnete Angabe nicht;
 - ii) das Gesuch enthält die Angaben nicht, die notwendig sind, um den Hinterleger zu bezeichnen und ihn auf dem Postweg zu erreichen;
 - iii) das Gesuch enthält die in Regel 5.1.a) iii) bezeichneten Angaben nicht;
 - iv) aus den im Gesuch enthaltenen Angaben ergibt sich nicht, dass der Hinterleger berechtigt ist, Inhaber zu sein;
 - v) das Gesuch enthält die in Regel 5.1.a) v)-viii) bezeichneten Angaben nicht;
 - vi) das Gesuch ist nicht unterzeichnet;
 - vii) das Gesuch ist nicht in der oder einer der vorgeschriebenen Sprachen abgefasst;
 - viii) die Vorschriften der Regel 12 sind nicht eingehalten, mit Ausnahme des Falles, dass der Mangel darin besteht, dass die Lichtbilder, anderen graphischen Darstellungen, Abzüge, Exemplare in natürlicher Grösse oder in verändertem Massstab nur in einem einzigen Exemplar eingereicht worden sind;
 - ix) die vorgeschriebenen Gebühren sind nicht oder nicht vollständig gezahlt;
 - x) das Gesuch enthält, bei internationalen Hinterlegungen, die ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegen, die in Regel 5.1.b) i) bezeichnete Angabe nicht

- oder diese Angabe steht in Widerspruch zu dem in Regel 9.1 bezeichneten Vermerk;
- xi) das Gesuch enthält, bei internationalen Hinterlegungen, die nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegen, die in Regel 5.1.c) bezeichneten Angaben nicht.
 - d) Wird der Mangel nicht innerhalb der in Abs. a) angegebenen Frist beseitigt, so weist das Internationale Büro die internationale Hinterlegung zurück und unterrichtet den Hinterleger unter Angabe der Gründe der Zurückweisung hiervon; mit Ausnahme der Veröffentlichungsgebühr wird keine Gebühr zurückerstattet.
 - e) Ist die internationale Hinterlegung durch Vermittlung einer nationalen oder regionalen Behörde vorgenommen worden, so übersendet das Internationale Büro dieser Behörde eine Kopie des an den Hinterleger gerichteten Schriftverkehrs.
 - f) Entsprechen die dem Gesuch beiliegenden Exemplare in natürlicher Grösse oder in verändertem Massstab nicht den Vorschriften der Regel 12, so sendet das Internationale Büro sie auf Kosten des Hinterlegers an diesen zurück.

Regel 15

Bescheinigung über die internationale Hinterlegung

15.1 Bescheinigung über die internationale Hinterlegung

Nach Vornahme der Eintragung der internationalen Hinterlegung in das internationale Register stellt das Internationale Büro dem Inhaber eine Bescheinigung über die internationale Hinterlegung aus, deren Inhalt in den Verwaltungsrichtlinien geregelt ist.

Regel 16

Veröffentlichung der internationalen Hinterlegung

16.1 Inhalt der Veröffentlichung der internationalen Hinterlegung

Die Veröffentlichung der internationalen Hinterlegung enthält:

- i) den Namen und die Anschrift des Inhabers mit Ausnahme der in Regel 5.1.a) iv) zweiter Satz bezeichneten Angaben;
- ii) die Angabe der in Regel 5.1.a) iii) bezeichneten Staaten;
- iii) den Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung;
- iv) die Nummer der internationalen Hinterlegung;

- v) die genaue Bezeichnung des Gegenstandes oder der Gegenstände, in denen die Muster und Modelle verkörpert werden sollen;
- vi) die Angabe der Klasse oder der Klassen der internationalen Klassifikation, in die der unter Abs. v) bezeichnete Gegenstand oder die dort bezeichneten Gegenstände eingeordnet sind;
- vii) die Angabe der Anzahl der in der internationalen Hinterlegung enthaltenen Muster und Modelle und, im Falle von Sammelhinterlegungen, wenn die internationale Hinterlegung nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, die Nummer jedes Musters oder Modells;
- viii) wenn die internationale Hinterlegung nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, die Angabe der gemäss Regel 5.1.c) bestimmten Staaten;
- ix) wenn die internationale Hinterlegung nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, eine Wiedergabe der eingereichten Lichtbilder, anderen graphischen Darstellungen oder Diapositive;
- x) den Namen und die Anschrift des Vertreters, wenn ein Vertreter bestellt ist;
- xi) die in Regel 6.2.b) bezeichneten Angaben, wenn eine Priorität beansprucht wurde;
- xii) die in Regel 6.2.g) bezeichneten Angaben, wenn sie im Gesuch enthalten sind;
- xiii) wenn die internationale Hinterlegung nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, die Angabe der gemäss Regel 6.3.a) i) bestimmten Staaten, wenn diese Angabe im Gesuch enthalten ist;
- xiv) wenn die internationale Hinterlegung nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, die Beschreibung charakteristischer Merkmale der Muster und Modelle, wenn sie im Gesuch enthalten ist;
- xv) wenn die internationale Hinterlegung nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, den Namen des Schöpfers der Muster und Modelle, wenn er im Gesuch enthalten ist;
- xvi) wenn die internationale Hinterlegung nicht ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt und ihre Veröffentlichung aufgeschoben wurde, die Angabe des Zeitpunkts, an dem die Dauer der Aufschiebung abgelaufen ist;

- xvii) wenn die internationale Hinterlegung ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegt, die Angabe der Art der Hinterlegung (offen oder versiegelt).

Regel 17

Schutzverweigerung

17.1 Form und Inhalt der Mitteilungen über die Schutzverweigerung und der Zurücknahme der Schutzverweigerung

- a) Die Schutzverweigerung gemäss Art. 8 Abs. 1 des Abkommens in der Fassung von 1960 und die vollständige oder teilweise Zurücknahme dieser Schutzverweigerung ist dem Internationalen Büro eingeschrieben und gesondert für jede internationale Hinterlegung in drei übereinstimmenden und von der nationalen oder regionalen Behörde, die sie ausgesprochen hat, unterzeichneten Exemplaren zu übermitteln.
- b) Die Mitteilung der Schutzverweigerung muss angeben
- i) die nationale oder regionale Behörde, die die Schutzverweigerung ausgesprochen hat;
 - ii) die Nummer der internationalen Hinterlegung;
 - iii) den Namen und die Anschrift des Inhabers der internationalen Hinterlegung;
 - iv) die Gründe der Schutzverweigerung;
 - v) betrifft die Schutzverweigerung nicht alle in der internationalen Hinterlegung zusammengefassten Muster und Modelle, diejenigen, für die der Schutz verweigert wird, unter Angabe ihrer Nummern;
 - vi) wird oder werden der internationalen Hinterlegung eine oder mehrere frühere nationale, regionale oder internationale Hinterlegungen entgegengehalten, die Zeitpunkte und die Nummern dieser Hinterlegungen sowie Namen und Anschrift ihrer Inhaber;
 - vii) die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts oder des regionalen Vertrags;
 - viii) die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels und die Behörde, bei der das Rechtsmittel eingelegt werden muss, sowie gegebenenfalls die Angabe, dass das Rechtsmittel durch Vermittlung eines Vertreters am Orte selbst einzulegen ist;

- ix) den Zeitpunkt, an dem die nationale oder regionale Behörde, die die Schutzverweigerung ausgesprochen hat, die Nummer des Bulletins erhalten hat, in dem die internationale Hinterlegung veröffentlicht ist;
 - x) den Zeitpunkt, an dem die Schutzverweigerung ausgesprochen wurde.
- c) Die Mitteilung über die vollständige oder teilweise Zurücknahme einer Schutzverweigerung muss die Nummer und den Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung, den Namen und die Anschrift des Inhabers und, bei teilweiser Zurücknahme, die Nummern der Muster und Modelle, für die die Schutzverweigerung zurückgenommen wird, angeben.

17.2 Eintragung, Übermittlung und Veröffentlichung der Schutzverweigerung und der Zurücknahme der Schutzverweigerung

- a) Die Schutzverweigerung wird in das internationale Register nicht eingetragen
- i) wenn die Mitteilung über die Schutzverweigerung beim Internationalen Büro nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem in Regel 17.1.b) ix) bezeichneten Zeitpunkt eingegangen ist;
 - ii) wenn der in Regel 17.1.b) ix) bezeichnete Zeitpunkt nicht angegeben wird, sofern die Mitteilung über die Schutzverweigerung beim Internationalen Büro nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Nummer des Bulletins, in dem die internationale Hinterlegung veröffentlicht wurde, eingegangen ist;
 - iii) wenn die Mitteilung über die Schutzverweigerung nicht die nationale oder regionale Behörde angibt, die sie ausgesprochen hat, oder nicht die Unterschrift dieser Behörde trägt;
 - iv) wenn die Mitteilung über die Schutzverweigerung die Nummer der internationalen Hinterlegung nicht angibt;
 - v) wenn die Mitteilung über die Schutzverweigerung keinen Grund für die Schutzverweigerung angibt.
- b) In den in Abs. a) bezeichneten Fällen
- i) übermittelt das Internationale Büro ein Exemplar der Mitteilung über die Schutzverweigerung an den Inhaber;
 - ii) unterrichtet das Internationale Büro die Behörde, die die Schutzverweigerung ausgesprochen hat, sowie den Inhaber davon, dass die Schutzverweigerung in das internationale

Register nicht eingetragen wurde und gibt die Gründe hierfür an.

- c) In den in Abs. a) nicht bezeichneten Fällen trägt das Internationale Büro die Schutzverweigerung in das internationale Register ein, übermittelt ein Exemplar der Mitteilung an den Inhaber und veröffentlicht die Schutzverweigerung. Entspricht die Mitteilung jedoch in bestimmten in Abs. a) dieser Regel nicht bezeichneten Punkten nicht der Regel 17.1. a) und b), so ist die Behörde, die die Schutzverweigerung ausgesprochen hat, gehalten, die Mitteilung auf Verlangen des Internationalen Büros oder des Inhabers unverzüglich zu berichten.
- d) Das Internationale Büro trägt die Zurücknahme der Schutzverweigerung in das internationale Register ein, übermittelt ein Exemplar der Mitteilung an den Inhaber und veröffentlicht die Zurücknahme der Schutzverweigerung.

Regel 18

Erlöschen des Schutzes in einem Vertragsstaat

18.1 Erlöschen des Schutzes in einem Vertragsstaat

Wird dem Internationalen Büro von einer nationalen oder regionalen Behörde eine endgültige Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung übermittelt, derzufolge der Schutz in einen der Vertragsstaaten nicht mehr besteht, so trägt das Internationale Büro diese Entscheidung in das internationale Register ein und veröffentlicht sie.

Regel 19

Wechsel des Inhabers

19.1 Antrag auf Eintragung eines Inhaberwechsels

- a) Jeder Inhaberwechsel wird auf Antrag vom Internationalen Büro in das internationale Register eingetragen.
- b) Der in Abs. a) genannte Eintragungsantrag muss als solcher bezeichnet und von der Eintragungsgebühr begleitet sein und enthalten
 - i) den Namen des Inhabers (nachstehend als "früherer Inhaber" bezeichnet), der als solcher im internationalen Register eingetragen ist;
 - ii) den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers in der Art und Weise, in der diese Angaben für den Hinterleger

gemäss Regel 5.1. a) ii) und iv) zu machen sind, sowie die Angabe des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, des Staates, in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, und des Staates, in dem er eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat;

- iii) die Nummer der internationalen Hinterlegung;
 - iv) wird der Inhaberwechsel nicht für alle in Regel 16.1.viii) bezeichneten Staaten oder, bei internationalen Hinterlegungen, die ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegen, nicht für alle durch das Abkommen in der Fassung von 1934 gebundenen Staaten beantragt, die Angabe der Staaten, für die er beantragt wird;
 - v) wird der Inhaberwechsel nicht für alle in der Hinterlegung zusammengefassten Muster und Modelle beantragt, die Nummer der Muster und Modelle, für die er beantragt wird.
- c) Der Antrag muss von dem früheren Inhaber oder, sofern dies nicht möglich ist, von dem neuen Inhaber unterzeichnet sein. In diesem Fall muss dem Antrag eine von der zuständigen Behörde des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der frühere Inhaber im Zeitpunkt des Inhaberwechsels hatte, oder des Staates, in dem der frühere Inhaber in diesem Zeitpunkt seinen Sitz oder Wohnsitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hatte, ausgestellte Bescheinigung beigelegt sein. Die Behörde muss bescheinigen, dass nach den ihr vorliegenden Beweismitteln der neue Inhaber in dem im Antrag angegebenen Umfang der Rechtsnachfolger des früheren Inhabers zu sein scheint, und dass eine der im vorhergehenden Satz aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist. Die Bescheinigung muss mit dem Ausstellungsdatum versehen sein und das Siegel, den Stempel oder die Unterschrift der zuständigen Behörde tragen. Alleiniger Zweck der Bescheinigung ist die Eintragung des Inhaberwechsels in das internationale Register.

19.2 Eintragung, Mitteilung und Veröffentlichung; Zurückweisung des Antrags auf Eintragung

- a) Ist der neue Inhaber nach den im Antrag auf Eintragung des Inhaberwechsels gemachten Angaben berechtigt, Inhaber zu sein, und entspricht der Antrag den anderen vorgeschriebenen Voraussetzungen, so trägt das Internationale Büro den Inhaberwechsel vorbehaltlich Abs. e) in das internationale Register ein.

- Diese Eintragung enthält die in Regel 19.1.b) ii), iv) und v) bezeichneten Angaben.
- b) Das Internationale Büro teilt die Eintragung des Inhaberwechsels dem früheren Inhaber und dem neuen Inhaber mit.
 - c) Das Internationale Büro veröffentlicht den Inhaberwechsel. Die Veröffentlichung enthält die in Regel 19.1.b) bezeichneten Angaben sowie den Zeitpunkt der Eintragung.
 - d) Ist die oder eine der im Antrag auf Eintragung des Inhaberwechsels als neuer Inhaber angegebene natürliche oder juristische Person nicht berechtigt, Inhaber zu sein, oder entspricht der Antrag nicht den anderen vorgeschriebenen Voraussetzungen, so weist das Internationale Büro den Antrag zurück und teilt diese Tatsache dem Unterzeichner des Antrags unter Angabe der Gründe für die Zurückweisung mit.
 - e) Wird die Eintragung des Inhaberwechsels für einen oder mehrere Staaten beantragt, für die der neue Inhaber nicht berechtigt ist, Inhaber zu sein, so weist das Internationale Büro den Antrag für diese Staaten zurück und teilt diese Tatsache dem Unterzeichner des Antrags unter Angabe der Gründe für die Zurückweisung mit.

Regel 20

Zurücknahme der internationalen Hinterlegung und Verzicht auf die internationale Hinterlegung

20.1 Zulässigkeit der Zurücknahme; verspätete Zurücknahme

Das Internationale Büro gibt der Erklärung auf Zurücknahme der internationalen Hinterlegung statt, wenn diese ihr vor Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die Veröffentlichung bei ihm eingeht. Geht diese zu einem späteren Zeitpunkt ein, so behandelt es sie als Verzicht auf die internationale Hinterlegung.

20.2 Verfahren

- a) Zurücknahmen und Verzichte sind in Form einer schriftlichen Erklärung an das Internationale Büro vorzunehmen, die vom Hinterleger bzw. vom Inhaber zu unterzeichnen ist. Das Internationale Büro bestätigt den Eingang der Erklärung der Zurücknahme und nimmt, sofern die internationale Hinterlegung bereits in das internationale Register eingetragen wurde, die Löschung vor.

- b) Bei einer teilweisen Zurücknahme oder einem teilweisen Verzicht sind die Staaten oder die Nummern der Muster und Modelle, auf die sie sich beziehen, genau anzugeben; andernfalls wird die Zurücknahme oder der Verzicht nicht berücksichtigt.
- c) Bei der vollständigen oder teilweisen Zurücknahme wird, mit Ausnahme der Veröffentlichungsgebühr im Falle der vollständigen Zurücknahme, keine Gebühr zurückerstattet.
- d) Das Internationale Büro trägt den Verzicht im internationalen Register ein, teilt ihn dem Inhaber mit und veröffentlicht ihn. Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Regel 21

Andere Änderungen der internationalen Hinterlegung

21.1 Zulässige Änderungen

Der Inhaber kann im Rahmen der für das Gesuch nach den Regeln 5.1.a) ii) bis iv), 5.1.b) i), 6.1 und 6.3.a) iii) vorgeschriebenen oder wahlweisen Angaben Änderungen der Eintragungen im internationalen Register beantragen; in Ermangelung einer Erklärung gemäss Regel 6.3.a) iii) oder b) kann er ebenfalls die Eintragung des Namens des wirklichen Schöpfers der Muster und Modelle in das internationale Register beantragen.

21.2 Verfahren

- a) Jede in Regel 21.1 bezeichnete Änderung oder Eintragung muss in Form einer von dem Inhaber unterzeichneten schriftlichen Mitteilung unter Beifügung der entsprechenden Gebühr beantragt werden .
- b) Das Internationale Büro trägt die Änderung oder den Namen des wirklichen Schöpfers der Muster und Modelle in das internationale Register ein, benachrichtigt den Inhaber davon und veröffentlicht sie.

Regel 22

Berichtigungen

22.1 Berichtigungen

- a) Dem Internationalen Büro oder einer nationalen oder regionalen Behörde unterlaufene Fehler, die eine Eintragung im internationalen Register, deren Mitteilung oder Veröffentlichung betref-

fen, müssen jederzeit vom Internationalen Büro berichtigt werden.

- b) Bezieht sich eine von einer nationalen oder regionalen Behörde ausgesprochene Schutzverweigerung auf eine Berichtigung, so ist Regel 17 entsprechend anzuwenden. Der in Regel 17.1.b) ix) bezeichnete Zeitpunkt ist vom Internationalen Büro als Eingangsdatum der Nummer des Bulletins, in dem die Berichtigung veröffentlicht wurde, bei der nationalen oder regionalen Behörde anzusehen.

Regel 23

Verlängerung der ausschliesslich dem Abkommen in der Fassung von 1934 unterliegenden internationalen Hinterlegungen

23.1 Offizielle Mitteilung über den bevorstehenden Verfall

Wurde die Verlängerungsgebühr nicht vorher bezahlt, so macht das Internationale Büro in den ersten sechs Monaten des fünften Jahres des ersten Zeitabschnitts den Inhaber auf den bevorstehenden Verfall aufmerksam und erinnert ihn an den Zeitpunkt des Ablaufs dieses ersten Zeitabschnitts. Wird die Mitteilung nicht abgesandt oder geht sie nicht zu, wird sie verspätet abgesandt oder geht sie verspätet zu oder enthält sie Fehler, so beeinträchtigt dies den Zeitpunkt des Ablaufs nicht.

23.2 Antrag auf Verlängerung

Es wird empfohlen, für den Antrag auf Verlängerung das Formblatt zu verwenden, das das Internationale Büro der offiziellen Mitteilung über den bevorstehenden Verfall beifügt und auf Antrag kostenlos zur Verfügung stellt. Der Antrag auf Verlängerung muss stets den Gegenstand angeben und folgende Angaben enthalten:

- i) den Namen und die Anschrift des Inhabers;
- ii) die Nummer der internationalen Hinterlegung;
- iii) wird die Verlängerung nicht für alle in der internationalen Hinterlegung zusammengefassten Muster und Modelle beantragt, die Nummern der Muster und Modelle, für die die Verlängerung beantragt wird.

23.3 Fälligkeit; Gebühren

- a) Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf des ersten Zeitabschnitts beim Internationalen Büro eingehen.

- b) Vorbehaltlich Abs. c) ist die Zahlung der Verlängerungsgebühr spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des ersten Zeitabschnitts an das Internationale Büro zu zahlen.
- c) Geht die Gebühr innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des ersten Zeitabschnitts ein, so ist für die Verlängerung eine Zuschlagsgebühr zu zahlen, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Zeitabschnitts zu entrichten ist.
- d) Erhält das Internationale Büro innerhalb der in Abs. a) bezeichneten Frist
 - i) einen Antrag auf Verlängerung, der den Erfordernissen der Regel 23.2 nicht entspricht, oder
 - ii) einen Antrag auf Verlängerung, jedoch keine oder eine zur Begleichung der zu entrichtenden Gebühr ungenügende Zahlung, oder
 - iii) einen Betrag, der zur Begleichung der Verlängerungsgebühr bestimmt zu sein scheint, jedoch keinen Antrag auf Verlängerung, so fordert dieses, wenn die in den Abs. a) und b) festgelegten Fristen es gestatten, den Inhaber umgehend auf, einen ordnungsgemässen Antrag auf Verlängerung einzureichen bzw. die erforderliche Gebühr zu zahlen oder zu vervollständigen oder einen Antrag auf Verlängerung einzureichen. Die Aufforderung hat auf die in diesem Fall gültigen Fristen zu verweisen.
- e) Die Tatsache, dass die in Abs. d) bezeichnete Aufforderung nicht an den Inhaber abgesandt wird oder bei diesem nicht eingeht, eine verspätete Absendung oder Zustellung einer solchen Aufforderung, oder die Tatsache, dass die Aufforderung einen Fehler enthält, verlängert die in den Abs. a) und b) festgelegten Fristen nicht.

23.4 Eintragung, Mitteilung und Veröffentlichung der Verlängerung; Öffnung der versiegelten Hinterlegung

Wird der Antrag auf Verlängerung eingereicht und die Verlängerungsgebühr entrichtet, so trägt das Internationale Büro die Verlängerung in das internationale Register ein, teilt dem Inhaber diese Eintragung mit und veröffentlicht die in Regel 23.2 bezeichneten Angaben sowie das Datum des Ablaufs des zweiten Zeitabschnitts; im Falle einer versiegelten Hinterlegung nimmt das Internationale Büro bei Ablauf des ersten Zeitabschnitts die Öffnung der Hinterlegung vor.

23.5 Zurückweisung des Antrags auf Verlängerung

- a) Wird die in Regel 23.3.a) oder b) festgelegte Frist nicht eingehalten, entspricht der Antrag auf Verlängerung nicht den Erfordernissen der Regel 23.2 oder wird die erforderliche Gebühr nicht entrichtet, so weist das Internationale Büro den Antrag auf Verlängerung zurück, teilt dies dem Inhaber unter Angabe der Zurückweisungsgründe mit und erstattet die entrichtete Gebühr abzüglich eines Betrags von 50 Schweizer Franken zurück.
- b) Ist der Zurückweisungsgrund die fehlende Zahlung der Verlängerungsgebühr, so kann das Internationale Büro den Antrag auf Verlängerung erst nach dem Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Zeitpunkt des Beginns des zweiten Zeitabschnitts an zurückweisen.

Regel 24

Erneuerungen der internationalen Hinterlegungen, die nicht ausschliesslich dem Abkommen von 1934 unterliegen

24.1 Erinnerung

Vor Ablauf der ursprünglichen Hinterlegung oder des erneuerten Zeitabschnitts übersendet das Internationale Büro dem Inhaber ein Schreiben, in dem es diesen an den Zeitpunkt des Ablaufs dieses Zeitabschnitts erinnert. Das Erinnerungsschreiben ist mindestens sechs Monate vor dem Ablauf des Zeitabschnitts abzusenden. Wird die Erinnerung nicht abgesandt oder geht sie nicht zu, wird sie nicht innerhalb dieser Frist abgesandt oder geht sie nicht innerhalb dieser Frist zu oder enthält sie Fehler, so beeinträchtigt dies den Zeitpunkt des Ablaufs nicht.

24.2 Fristen; Gebühren

- a) Die Erneuerung erfolgt durch die Zahlung der internationalen Erneuerungsgebühr und der von den Staaten erhobenen Erneuerungsgebühren jeweils während des letzten Jahres des jeweiligen Zeitabschnitts von fünf Jahren.
- b) Erfolgt die Erneuerung nicht bei Ablauf des in Abs. a) bezeichneten Zeitabschnitts, so kann der Inhaber diese Erneuerung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Zeitabschnitts vornehmen, wenn er zusätzlich zu der internationalen Erneuerungsgebühr und den von den Staaten erhobenen Erneuerungsgebühren die hierfür vorgesehene Zuschlagsgebühr entrichtet.
- c) Bei der Zahlung der internationalen Erneuerungsgebühr und der von den Staaten erhobenen Erneuerungsgebühren sind - vorzugsweise auf einem Formblatt, das das Internationale Büro dem

in Regel 24.1 genannten Erinnerungsschreiben beifügt und auf Antrag kostenlos zur Verfügung stellt - anzugeben:

- i) der Name und die Anschrift des Inhabers;
 - ii) die Nummer der internationalen Hinterlegung;
 - iii) erfolgt die Erneuerung nicht für sämtliche Staaten, für die die internationale Hinterlegung im internationalen Register eingetragen ist, die Staaten, für die die Erneuerung erfolgt;
 - iv) erfolgt die Erneuerung nicht für alle in der internationalen Hinterlegung zusammengefassten Muster und Modelle, die Nummern der Muster und Modelle, für die die Erneuerung erfolgt.
- d) Reicht der beim Internationalen Büro eingegangene Betrag zur Begleichung der in Abs. a) bezeichneten Gebühren nicht aus oder wurden die in Abs. c) bezeichneten erforderlichen Angaben nicht gemacht, so fordert das Internationale Büro den Inhaber umgehend auf, falls es die in den Abs. a) und b) festgelegten Fristen gestatten, die Zahlung zu vervollständigen oder die fehlenden Angaben nachzuliefern.
- e) Regel 24.4 ist vorbehalten.

24.3 Eintragung, Mitteilung und Veröffentlichung der Erneuerung

- a) Werden die internationale Erneuerungsgebühr und die von den Staaten erhobenen Erneuerungsgebühren entrichtet und sind die Erfordernisse von Regel 24.2.c) erfüllt, so trägt das Internationale Büro die Erneuerung in das internationale Register ein, teilt die Eintragung dem Inhaber mit und veröffentlicht die in Regel 24.2.c) bezeichneten Angaben sowie den Zeitpunkt des Ablaufs der Erneuerung.
- b) Wurde eine zur Begleichung der in Regel 24.2.a) bezeichneten Gebühren ungenügende Zahlung nicht innerhalb der in Regel 24.2.a) und b) festgelegten Frist vervollständigt, oder wurden bei Zahlung des Gebührenbetrags die in Regel 24.2.c) bezeichneten notwendigen Angaben nicht innerhalb dieser Frist geliefert, so teilt das Internationale Büro dem Inhaber unter Angabe der Gründe mit, dass die Erneuerung nicht in das internationale Register eingetragen werden kann, und erstattet den entrichteten Betrag abzüglich einer Summe von 50 Schweizer Franken zurück.
- c) Regel 24.4 ist vorbehalten.

24.4 Regeln für bestimmte internationale Hinterlegungen

Für jede internationale Hinterlegung, für die gemäss Art. 2 des Protokolls von 1975, Art. 1-14 und 17-21 des Abkommens in der Fassung von 1934 und Art. 2-15 und 18 des Abkommens in der Fassung von 1960 gleichzeitig gelten, ist Regel 23.1-23.5 für die Staaten anwendbar, die die erstgenannten Artikel anwenden, und Regel 24.1-24.3 für die Staaten, die die letztgenannten Artikel anwenden.

Regel 25

Verfallene internationale Hinterlegungen

25.1 Verfallene internationale Hinterlegungen

- a) Innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem eine internationale Hinterlegung zurückgenommen, auf sie verzichtet oder sie gelöscht wurde, oder die Möglichkeit einer Verlängerung oder Erneuerung nicht mehr besteht, kann der Hinterleger oder Inhaber beim Internationalen Büro die Rückgabe der gemäss Regel 12 hinterlegten Gegenstände auf seine Kosten beantragen.
- b) Wird keine Rückgabe beantragt, so vernichtet das Internationale Büro die Gegenstände nach Ablauf der in Abs. a) bezeichneten Frist.

Regel 26

Übermittlung von Unterlagen an das Internationale Büro

26.1 Ort und Art der Übermittlung

Die Gesuche und ihre Anlagen, Anträge auf Verlängerung, Mitteilungen und sonstige Unterlagen zur Einreichung, Mitteilung oder sonstigen Information an das Internationale Büro sind bei der zuständigen Dienststelle dieses Büros während der in den Verwaltungsrichtlinien festgelegten Dienststunden zu hinterlegen oder durch die Post an dieses Büro zu senden.

26.2 Eingangsdatum der übersandten Unterlagen

Jedes Schriftstück, das durch Hinterlegung oder durch die Post beim Internationalen Büro eingegangen ist, wird als an dem Tage des tatsächlichen Eingangs bei diesem Büro eingegangen angesehen; geht es nach den Dienststunden oder an einem Tag ein, an dem das Büro geschlossen ist, so gilt dieses Schriftstück als an dem nächsten Tag eingegangen, an dem das Büro geöffnet ist.

26.3 Juristische Personen; Sozietäten und Firmen

- a) Ist ein beim Internationalen Büro eingereichtes Schriftstück von einer juristischen Person unterzeichnet, so ist an der für die Unterschrift vorgesehenen Stelle die Bezeichnung der juristischen Person anzugeben und mit der Unterschrift der natürlichen Person(en) zu versehen, die nach dem nationalen Recht des Staates, nach dem die juristische Person gegründet wurde, für die juristische Person zeichnungsberechtigt ist (sind).
- b) Abs. a) findet auf Sozietäten oder Firmen von Rechts-, Patent- oder Warenzeichenanwälten, die keine juristische Personen sind, entsprechende Anwendung.

26.4 Befreiung von Beglaubigung

Keine in dem Abkommen oder in dieser Ausführungsordnung vorgesehene Unterschrift bedarf der Beglaubigung, Legalisierung oder einer anderen Beurkundung.

Regel 27

Zeitrechnung; Fristenberechnung

27.1 Zeitrechnung

Das Internationale Büro, die nationalen und regionalen Behörden, Hinterleger und Inhaber haben im Zusammenhang mit dem Abkommen und der Ausführungsordnung jedes Datum in der christlichen Zeitrechnung und nach dem Gregorianischen Kalender anzugeben.

27.2 Nach Jahren, Monaten oder Tagen bestimmte Fristen

- a) Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tage begonnen, der dem Tag folgt, auf den das massgebliche Ereignis fällt; die Frist endet mit dem massgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, die durch ihre Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entsprechen, auf den das massgebliche Ereignis fällt; hat der betreffende Monat keinen Tag mit derselben Zahl, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- b) Ist als Frist ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der dem Tag folgt, auf den das massgebliche Ereignis fällt; die Frist endet in dem massgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, auf den das massgebliche Ereignis fällt; hat der betreffende Monat keinen Tag mit derselben Zahl, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

- c) Ist als Frist eine Anzahl von Tagen bestimmt, wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der dem Tag folgt, an welchem das massgebliche Ereignis eingetreten ist; die Frist endet am letzten Tag der in Betracht kommenden Anzahl von Tagen.

27.3 Örtliche Daten

- a) Das Datum, das als das Anfangsdatum für die Berechnung einer Frist in Betracht kommt, ist das Datum, welches zur Zeit des Eintritts des massgeblichen Ereignisses an diesem Ort gilt.
- b) Das Datum, an dem eine Frist abläuft, ist das Datum, das an dem Ort gilt, an dem das angeforderte Schriftstück eingereicht oder die verlangte Gebühr eingezahlt wird.

27.4 Ablauf an einem anderen Tag als einem Werktag

Endet eine Frist, innerhalb welcher beim Internationalen Büro ein Schriftstück eingehen oder eine Gebühr eingezahlt werden muss, an einem Tag, an dem dieses Büro geschlossen ist, oder an dem gewöhnliche Postsendungen in Genf nicht zugestellt werden, so läuft die Frist an dem nächsten Tag ab, an dem die genannten Umstände nicht mehr bestehen.

Regel 28

Höhe und Zahlung der Gebühren

28.1 Höhe der Gebühren

- a) Die Höhe der nach dem Abkommen und dieser Ausführungsordnung zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle, die als Anlage zu dieser Ausführungsordnung erscheint und Bestandteil hiervon ist, sowie aus den Verwaltungsrichtlinien.
- b) Die zu entrichtenden Gebühren sind:
 - i) falls sie eine internationale Hinterlegung betreffen, die Gebühren, die an dem Tag in Kraft sind, an dem eine dem Abkommen und dieser Ausführungsordnung entsprechende Hinterlegung beim Internationalen Büro eingeht;
 - ii) falls sie eine Verlängerung oder eine Erneuerung betreffen, die Gebühren, die am Tag der Zahlung in Kraft sind, oder wenn die Zahlung innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt des Ablaufs des laufenden Zeitabschnitts eingeht, die Gebühren, die sechs Monate vor dem genannten Zeitpunkt in Kraft sind.

28.2 Zahlung an das Internationale Büro

Alle in Regel 28.1.a) bezeichneten Gebühren sind beim Internationalen Büro zu bezahlen.

28.3 Währung

Alle in Regel 28.1.a) bezeichneten Gebühren sind in Schweizer Währung zu entrichten.

28.4 Guthabenkonten

- a) Jede natürliche oder juristische Person kann beim Internationalen Büro ein Guthabenkonto eröffnen.
- b) Einzelheiten bezüglich dieser Guthabenkonten werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

28.5 Zahlungsweise

- a) Soweit die Zahlung nicht in bar bei der Amtskasse des Internationalen Büros erfolgt, müssen das Gesuch, der Antrag auf Verlängerung, alle anderen Anträge und sonstige beim Internationalen Büro im Zusammenhang mit einer internationalen Hinterlegung eingereichte gebührenpflichtige Schriftstücke angeben:
 - i) den Namen und die Anschrift der die Zahlung vornehmenden natürlichen oder juristischen Person nach Regel 5.1.a) ii) und iv), sofern die Zahlung nicht durch einen dem Schriftstück beiliegenden Scheck erfolgt;
 - ii) die Zahlungsweise, die aus einem Abbuchungsauftrag für das Guthabenkonto der betreffenden Person, der Überweisung auf ein Bankkonto oder auf das Postscheckkonto des Internationalen Büros oder einem auf eine Schweizer Bank ausgestellten Scheck bestehen kann. Die Einzelheiten, insbesondere bezüglich der Art der in Zahlung genommenen Schecks, werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.
- b) Erfolgt die Zahlung aufgrund eines Abbuchungsauftrags über den Betrag der Gebühr vom Guthabenkonto, so ist im Auftrag der betreffende Vorgang anzugeben, soweit nicht aufgrund eines allgemeinen Abbuchungsauftrags von einem bestimmten Guthabenkonto jede für einen bestimmten Hinterleger, Inhaber oder ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter anfallende Gebühr abgebucht werden kann.
- c) Erfolgt die Zahlung durch Überweisung auf ein Bankkonto oder auf das Postscheckkonto des Internationalen Büros oder durch einen Scheck, der dem Gesuch, dem Antrag auf Verlängerung, dem sonstigen Antrag oder Schriftstück nicht beigefügt ist, so hat die Überweisungsbenachrichtigung oder der Scheck (oder

das Begleitpapier) in der in den Verwaltungsrichtlinien vorgesehenen Weise den Vorgang anzugeben, auf den sich die Zahlung bezieht.

28.6 Tatsächlicher Zahlungstag

Eine Gebühr gilt als an dem Tag entrichtet, an dem beim Internationalen Büro der vorgeschriebene Betrag eingegangen ist, d. h.

- i) wenn die Zahlung in bar bei der Amtskasse des Internationalen Büros am Tag der Zahlung erfolgt;
- ii) wenn die Zahlung durch Abbuchung von einem Guthabenkonto beim Internationalen Büro aufgrund eines allgemeinen Abbuchungsauftrags an dem Tag erfolgt, an dem das Gesuch, der Antrag auf Verlängerung, der sonstige Antrag oder das Schriftstück, das die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren nach sich zieht, beim Internationalen Büro eingegangen ist, oder, im Falle eines besonderen Abbuchungsauftrags, an dem Tag, an dem der besondere Abbuchungsauftrag beim Internationalen Büro eingeht; die Gebühr gilt als nicht bezahlt, wenn das Guthabenkonto nicht ausreichend gedeckt ist;
- iii) wenn die Zahlung durch Überweisung auf ein Bankkonto oder auf das Postscheckkonto des Internationalen Büros an dem Tag erfolgt, an dem der Betrag diesem Konto gutgeschrieben wird;
- iv) wenn die Zahlung durch einen Scheck an dem Tag erfolgt, an dem der Scheck beim Internationalen Büro eingeht, vorausgesetzt, dass der Scheck bei Vorlage bei der Bank, auf die er ausgestellt ist, eingelöst wird.

28.7 Staatengebühren

Das Internationale Büro übermittelt in jedem Kalenderjahr den in Frage kommenden Staaten die in Regel 13.2 bezeichneten Staatengebühren und die an die in Regel 24.2 bezeichneten Staaten zu entrichtenden Erneuerungsgebühren, die für die im vorausgegangenen Kalenderjahr für internationale Hinterlegungen und Eintragungen von Erneuerungen eingenommen wurden.

28.8 Vermerk der Gebühren in der Akte

Die Akte jeder internationalen Hinterlegung enthält Angaben über den Betrag und das Eingangsdatum jeder für eine diese Hinterlegung betreffende Eintragung im internationalen Register gezahlte Gebühr beim Internationalen Büro.

Regel 29

Bulletin

29.1 Inhalt

- a) Sämtliche Angaben, zu deren Veröffentlichung das Internationale Büro nach diesem Vertrag oder der vorliegenden Ausführungsordnung verpflichtet ist, werden im Bulletin veröffentlicht.
- b) Die Verwaltungsrichtlinien können die Aufnahme von anderen Angaben in das Bulletin vorsehen.

29.2 Erscheinungsfolge

Das Bulletin erscheint einmal monatlich.

29.3 Sprachen

- a) Das Bulletin wird in zweisprachiger Ausgabe (englisch und französisch) veröffentlicht.
- b) Die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung und jede Veröffentlichung, die sich auf diese Anmeldung bezieht, erfolgen in der Sprache der Anmeldung.

29.4 Verkauf

Der Abonnementspreis und die sonstigen Verkaufspreise des Bulletins werden in den Verwaltungsrichtlinien festgelegt.

29.5 Exemplare des Bulletins für die nationalen und regionalen Behörden

- a) Die nationalen und regionalen Behörden teilen dem Internationalen Büro vor dem 1. Juli jeden Jahres die Anzahl von Exemplaren des Bulletins mit, die sie im Laufe des folgenden Jahres zu erhalten wünschen.
- b) Das Internationale Büro stellt der nationalen oder regionalen Behörde die angeforderten Exemplare zur Verfügung,
 - i) kostenlos für die Anzahl von Exemplaren bis zu der Zahl von Einheiten entsprechend der Klasse, die der vertragsschliessende Staat, dessen nationale Behörde sie ist, gemäss der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums gewählt hat oder die derjenige vertragsschliessende Staat, dessen regionale Behörde sie ist, gewählt hat, dessen gewählter Klasse die höchste Zahl von Einheiten entspricht,
 - ii) zur Hälfte des Abonnements oder Verkaufspreises jedes über diese Anzahl hinausgehende Exemplar.

- c) Die nach Buchstabe b) kostenlos abgegebenen oder verkauften Exemplare sind für den internen Gebrauch der nationalen oder regionalen Behörde bestimmt, die sie angefordert haben.

Regel 30

Auszüge, Kopien, Lichtbilder und Auskünfte; Beglaubigung von vom Internationalen Büro ausgestellten Schriftstücken

30.1 Auszüge, Kopien, Lichtbilder und Auskünfte betreffend die internationalen Hinterlegungen

- a) Jedermann kann vom Internationalen Büro gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe in den Verwaltungsrichtlinien festgelegt wird, beglaubigte oder nicht beglaubigte Auszüge oder Kopien des internationalen Registers oder der Schriftstücke aus den Akten einer internationalen Hinterlegung sowie Lichtbilder der gemäss Regel 12 eingereichten Gegenstände erhalten.
- b) Auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe in den Verwaltungsrichtlinien festgelegt wird, kann jedermann vom Internationalen Büro mündliche oder schriftliche Auskunft oder Auskunft mittels Telekopiergeräten über eine Tatsache erhalten, die aus dem internationalen Register oder aus einer Unterlage aus den Akten einer internationalen Hinterlegung hervorgeht.
- c) Die Abs. a) und b) finden keine Anwendung auf versiegelte internationale Hinterlegungen sowie auf internationale Hinterlegungen, für die die Dauer der Aufschiebung der Veröffentlichung noch läuft; jedermann kann jedoch bei einer versiegelten Hinterlegung beim Internationalen Büro Auszüge oder Kopien des internationalen Registers sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte über den Inhalt dieses Registers anfordern.
- d) Ungeachtet der Abs. a) und b) kann in den Verwaltungsrichtlinien von der Forderung nach Zahlung einer Gebühr Abstand genommen werden, wenn der mit der Ausstellung einer Kopie oder eines Lichtbildes oder mit der Erteilung einer Auskunft verbundene Arbeits- und Kostenaufwand gering ist.
- e) Die in Art. 14 des Abkommens in der Fassung von 1934 vorgesehene Vorlage erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe in den Verwaltungsrichtlinien festgelegt ist, durch Lieferung einer Wiedergabe des Musters oder Modells.

30.2 Beglaubigung von vom Internationalen Büro ausgestellten Schriftstücken

Trägt ein vom Internationalen Büro ausgestelltes Schriftstück das Siegel dieses Büros oder ist sie vom Generaldirektor oder einer für ihn handelnden Person unterzeichnet, so kann keine Behörde eines vertragschliessenden Staates verlangen, dass dieses Siegel oder diese Unterschrift von einer anderen Person oder Behörde in anderer Weise beglaubigt, legalisiert oder beurkundet wird.

Regel 31

Verwaltungsrichtlinien

31.1 Erlass von Verwaltungsrichtlinien und in den Verwaltungsrichtlinien geregelte Angelegenheiten

- a) Die Verwaltungsrichtlinien werden vom Generaldirektor erlassen. Sie können von ihm geändert werden. Er konsultiert die von den Verwaltungsrichtlinien oder den vorgeschlagenen Änderungen unmittelbar betroffenen nationalen und regionalen Behörden.
- b) Die Verwaltungsrichtlinien regeln die Angelegenheiten, hinsichtlich derer diese Ausführungsordnung ausdrücklich auf diese Richtlinien verweist, sowie die Einzelheiten für die Anwendung dieser Ausführungsordnung.
- c) Alle den Hinterleger und Inhaber betreffenden Formblätter erscheinen als Anlage zu den Verwaltungsrichtlinien.

31.2 Kontrolle durch die Versammlung des Haager Verbandes

Die Versammlung des Haager Verbandes kann den Generaldirektor auffordern, Bestimmungen der Verwaltungsrichtlinien zu ändern; der Generaldirektor muss der Aufforderung Folge leisten.

31.3 Bekanntmachung und Inkrafttreten

- a) Die Verwaltungsrichtlinien und ihre Änderungen werden im Bulletin bekanntgemacht.
- b) In jeder Bekanntmachung wird der Zeitpunkt angegeben, an dem die bekanntgemachten Bestimmungen in Kraft treten. Der Zeitpunkt muss nicht für alle Bestimmungen derselbe sein, jedoch kann keine Bestimmung vor ihrer Bekanntmachung im Bulletin in Kraft treten.

31.4 Mangelnde Übereinstimmung der Verwaltungsrichtlinien mit dem Abkommen oder der Ausführungsordnung

Im Falle mangelnder Übereinstimmung zwischen einer Bestimmung der Verwaltungsrichtlinien einerseits und einer Bestimmung des

Abkommens oder dieser Ausführungsordnung andererseits ist die letztere massgebend.

Regel 32

Sprachen der Ausführungsordnung

32.1 Sprachen der Ausführungsordnung

- a) Die vorliegende Ausführungsordnung wird in französischer und englischer Sprache angenommen, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Jedoch ist für diejenigen Staaten, die durch das Abkommen von 1934, nicht jedoch durch das Protokoll von 1975, gebunden sind, allein der französische Wortlaut verbindlich.
- b) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen in den anderen Sprachen hergestellt, die die Versammlung des Haager Verbandes bestimmen kann.

Regel 33

Inkrafttreten

33.1 Inkrafttreten

- a) Diese Ausführungsordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft und löst von diesem Zeitpunkt ab die Ausführungsordnung zum Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle, revidiert in London am 2. Juni 1934, sowie die Ausführungsordnung zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle vom 6. November 1925, revidiert in London am 2. Juni 1934 und im Haag am 28. November 1960, ab.
- b) Diese Ausführungsordnung bleibt auch nach Inkrafttreten des Abkommens von 1960 bis zur Annahme und zum Inkrafttreten einer neuen Ausführungsordnung in Kraft.

Gebührentabelle

gültig seit 1. Januar 1981

I. Gebühren, wenn die Hinterlegung ausschliesslich dem Abkommen von 1934 unterliegt

	Betrag in Schweizer Franken
1. Internationale Hinterlegungsgebühr für den ersten Zeitabschnitt von fünf Jahren (Regel 13.1.a)	
1.1 Für 1 Muster oder Modell	138
1.2 Für 2-50 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind	278
1.3 Für 51-100 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind	408
2. Verlängerungsgebühr für den zweiten Zeitabschnitt von zehn Jahren (Regel 23)	
2.1 Für 1 Muster oder Modell	265
2.2 Für 2-50 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind	775
2.3 Für 51-100 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind	885
2.4 Zusatzgebühr	50% der Verlängerungsgebühr
3. Öffnung eines versiegelten Umschlags oder Pakets	91

II. Gebühren, wenn die Hinterlegung nicht ausschliesslich dem Abkommen von 1934 unterliegt

		Betrag in Schweizer Franken
4.	Internationale Hinterlegungsgebühr (Regel 13.2.a i))	
4.1	Für 1 Muster oder Modell.....	248
4.2	Für 2-50 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind.....	388
4.3	Für 51-100 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind.....	508
5.	Internationale Veröffentlichungsgebühr (Regel 13.2.a ii))	
5.1	Für 1 Veröffentlichung in Schwarz-Weiss, je Gruppe mit 4 Standardflächen ¹	25
5.2	Für 1 Veröffentlichung in Farbe, je Gruppe von 4 Standardflächen ²	200
6.	Gebühr für die Aufschiebung der Veröffentlichung (Regel 11.1.a)	60
7.	Normale Staatsgebühr (für jeden Bestimmungsstaat gemäss Regel 13.2.b)) (Regel 13.2.a iii))	
7.1	Für 1 Muster oder Modell.....	25
7.2	Für 2-50 Muster und Modelle, die in derselben	

1 Die Standardfläche beträgt, 4 x 4 cm; die Gebühr wird nach der Anzahl der Flächen oder Flächengruppen berechnet, die die Wiedergabe des Gegenstandes oder der Gegenstände, in denen die in der Hinterlegung zusammengefassten Muster und Modelle verkörpert werden sollen, vollständig oder teilweise einnimmt. Eine Fläche darf nicht die vollständige oder teilweise Wiedergabe mehrerer Gegenstände oder die vollständige oder teilweise Wiedergabe desselben Gegenstandes unter verschiedenen Gesichtswinkeln enthalten.

2 Die Standardfläche beträgt, 4 x 4 cm; die Gebühr wird nach der Anzahl der Flächen oder Flächengruppen berechnet, die die Wiedergabe des Gegenstandes oder der Gegenstände, in denen die in der Hinterlegung zusammengefassten Muster und Modelle verkörpert werden sollen, vollständig oder teilweise einnimmt. Eine Fläche darf nicht die vollständige oder teilweise Wiedergabe mehrerer Gegenstände oder die vollständige oder teilweise Wiedergabe desselben Gegenstandes unter verschiedenen Gesichtswinkeln enthalten.

	Hinterlegung zusammengefasst sind	35
7.3	Für 51-100 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind	50
8.	Staatengebühr für die Neuheitsprüfung (Regel 13.2.a) iv) Zu entrichten für jeden Staat, der eine Neuheitsprüfung vornimmt; die Höhe der Gebühr wird für jeden dieser Staaten von der zuständigen nationalen oder regionalen Behörde festgesetzt; vgl. auch Regel 13.2.e).	
9.	Internationale Erneuerungsgebühr (Regel 24)	
9.1	Für 1 Muster oder Modell	125
9.2	Für 2-50 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind	195
9.3	Für 51-100 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind	250
9.4	Zusatzgebühr	50% der internationalen Erneuerungsgebühr
10.	Ländergebühr für die Erneuerung (für jeden Bestimmungsstaat, auf den das Abkommen von 1960 anwendbar ist) (Regel 24.2)	
10.1	Für 1 Muster oder Modell	13
10.2	Für 2-50 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind	18
10.3	Für 51-100 Muster und Modelle, die in derselben Hinterlegung zusammengefasst sind	25
11.	Gebühr für die Eintragung des Namens des Schöpfers der Muster und Modelle (Regel 21)	45

III. Gemeinsame Gebühren

	Betrag in Schweizer Franken
12. Gebühr für die Eintragung eines Inhaberwechsels (Regel 19).....	91
13. Gebühr für die Eintragung einer Änderung der in Regel 5.1a) ii)-iv) bezeichneten Angaben (Regel 21)	
- für eine einzige internationale Hinterlegung	91
- für jede der folgenden internationalen Hinterlegungen desselben Inhabers, wenn die Eintragung derselben Änderung gleichzeitig beantragt wird.....	51
14. Gebühr für die Eintragung der Vertreterbestellung (Regel 2.1.i)), einer Änderung des Vertreters oder einer Änderung des Namens oder der Anschrift des Vertreters (Regel 21)	
- für eine einzige internationale Hinterlegung	25
- für jede folgende internationale Hinterlegung desselben Inhabers, wenn die Eintragung derselben Vertreterbestellung oder derselben Änderung gleichzeitig beantragt wird.....	6
15. Gebühr für die Einreichung einer Generalvollmacht.....	125